

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 02.06.2023

SR/BeVoSr/845/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG)

Zielsetzung: Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt folgende Personen in den Aufsichtsrat der Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG):

1. Frau/Herrn _____
2. Frau/Herrn _____
3. Frau/Herrn _____

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 02.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehren-

amtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei, wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Die Beteiligung an den Vereinigten Stadtwerken GmbH (VSG) wird durch die Stadtwerke Ratzeburg GmbH gehalten. Die Gesellschafterversammlung entspricht der Zusammensetzung des Hauptausschusses. Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der VSG besteht der Aufsichtsrat der VSG aus insgesamt 9 Mitgliedern. Drei Mitglieder davon werden von der Stadtwerke Ratzeburg GmbH entsandt, bzw. abberufen. Im Rahmen des geltenden Zustimmungsvorbehalts der Gemeinde gilt somit dieser Beschluss (bindend) für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH, die über die Bestellung auf Veranlassung der Gemeinde entscheidet.

Die Bestellung von Organvertretern z.B. von Aufsichtsräten in Gesellschaften des privaten Rechts mit kommunaler Beteiligung, braucht nicht den parteipolitischen Proporz der entsendenden Gemeinde widerzuspiegeln. Dieser sog. Spiegelbildgrundsatz greift deswegen nicht, da es sich z.B. bei Aufsichtsräten nicht um Teil- oder Hilfsorgane der Stadtvertretung handelt. Stattdessen handelt es sich bei den zu entsendenden Aufsichtsräten der Stadt um externe Organe, deren Tätigkeit -im weitesten Sinne- dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Bei der Bestellung der Aufsichtsräte ist § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG.) anzuwenden und auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Die Pflicht zur paritätischen Besetzung trifft das bestellende und entsendende Organ und nicht die Gesellschaft selbst (VG Schleswig, Urt. Vom 21.12.2016 – 6 A 159/16 -, bestätigt durch Berufungsurteil des OVG Schl.-H. vom 06.12.2017 – 3 LB 11/17), siehe auch Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 03.05.2018).